

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I Seite 291) sowie der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 und 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I Seite 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünfelden am 03.09.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung

über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge [WStrBS]

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen

Zur Deckung des Aufwandes der Investitionsaufwendungen für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge nach Maßgabe der §§ 11, 11a KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Abrechnungsgebiete

Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Abrechnungsgebiete, die nicht im Außenbereich verlaufen, bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (gemäß beigefügter Straßenliste als Anlage 1):

Abrechnungsgebiet 1:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Dauborn im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG

Abrechnungsgebiet 2:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Kirberg im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG

Abrechnungsgebiet 3:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Mensfelden im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG

Abrechnungsgebiet 4:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Heringen im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG

Abrechnungsgebiet 5:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Nauheim im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG

Abrechnungsgebiet 6:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Ohren im Sinne von § 11b Abs. 2b KAG

Abrechnungsgebiet 7:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Ortsteil Neesbach im Sinne von § 11a Abs. 2b KAG

Abrechnungsgebiet 8:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Wohngebiet „Gnadenthal“ im Sinne von § 11a Abs. 2a KAG

Abrechnungsgebiet 9:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Wohngebiet „Auf der Widdersbach“ im Sinne von § 11a Abs. 2a KAG

Abrechnungsgebiet 10:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Gewerbegebiet/Sondergebiet „Hünfeldener Höhe“ im Sinne von § 11a Abs. 2a KAG

Abrechnungsgebiet 11:

Sämtliche Verkehrsanlagen im Mischgebiet „Am Seiter Weg“ im Sinne von § 11a Abs. 2a KAG.

Die Begründung der Bildung der Abrechnungsgebiete nach § 11 a Abs. 2a KAG ist der Satzung als Anlage 2 beigefügt.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet ermittelt. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 4

Anteil der Gemeinde

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in dem

Abrechnungsgebiet 1	Ortsteil Dauborn	34 %
Abrechnungsgebiet 2	Ortsteil Kirberg	35 %
Abrechnungsgebiet 3	Ortsteil Mensfelden	34 %
Abrechnungsgebiet 4	Ortsteil Heringen	35 %
Abrechnungsgebiet 5	Ortsteil Nauheim	33 %
Abrechnungsgebiet 6	Ortsteil Ohren	33 %
Abrechnungsgebiet 7	Ortsteil Neesbach	29 %
Abrechnungsgebiet 8	Wohngebiet „Gnadenthal“	42 %
Abrechnungsgebiet 9	Wohngebiet „Auf der Widdersbach“	25 %

Abrechnungsgebiet 10	Gewerbegebiet/Sondergebiet "Hünfeldener Höhe"	32 %
Abrechnungsgebiet 11	Mischgebiet „Am Seiter Weg“	25 %

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen jeweils die Grundstücke, welche die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen eines Abrechnungsgebietes haben.

§ 6

Verteilung

Der umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach der Veranlagungsfläche verteilt. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§7) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 8 bis 13).

§ 7

Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 6 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 8

Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse.
Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,25
-------------------------------------------------------------------	------

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 entsprechend.

§ 9

Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 8 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 10 anzuwenden.

§ 10

Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; geteilt durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 8 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z.B. Festplatz und Ähnliches), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstigen Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,
 - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
 - f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

§ 11 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 8-10 ermittelten Veranlagungsflächen um 20 % erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 10 %.

§ 12 Nutzungsfaktor im Außenbereich

Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken, die an einer Verkehrsanlage in einem Abrechnungsgebiet nach § 2 liegen, bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach folgenden Zahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,01
Weidewirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z.B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,06
Forstwirtschaft	0,006
Obst- und Weinbau	0,03
Gartenbau, Dauerklein-, Schreber- und Freizeitgärten, Kleintierzuchtanlagen	0,25
Garten- und Parkanlagen	0,25
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,5
Übungsplätze (z.B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,5
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,5
Spiel- und Vergnügungsparks	2,0
Gewerbliche Nutzung (z.B. Abbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	1,0
Ausflugsziele (z.B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,25
Friedhöfe	0,5

- (1) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den jeweils bebauten Teil des Grundstücks nach der Grundstücksfläche in Verbindung mit den jeweils tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen, wobei entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 der Nutzungsfaktor bestimmt wird. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 13

Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 10.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den beplanten Bereich nach § 8, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 9 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich - welcher abgehend von der Erschließungsanlage bei einer Tiefe von 30 Meter endet - teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Veranlagungsfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 30 Meter beginnt.

§ 14

Beitragssatz

Der Beitragssatz und Abrechnungszeitraum pro Abrechnungsgebiet wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 15

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 16

Vorausleistungen

Ab Beginn des Kalenderjahres kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen verlangen.

§ 17

Fälligkeit

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18

Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. –bei Bestehen eines solchen- auf dem Erbbaurecht oder auf dem jeweiligen Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 19

Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Änderungen der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie Änderungen der Nutzung sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 20

Überleitregelungen

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die Abrechnungsgebiete für einen Zeitraum von 25 Jahren seit Ablauf des Jahres, in dem der Beitragsanspruch oder der vertragliche Anspruch entstanden ist, unberücksichtigt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen die Pflicht aus § 19

- a) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht
- b) Änderungen der Grundstücksfläche
- c) Änderungen der Anzahl der Vollgeschosse
- d) Änderung der Nutzung

mitzuteilen, so kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisherige Straßenbeitragssatzung vom 24.05.2013 (in Kraft ab 15.06.2013) in der Fassung des I. Nachtrages vom 07.10.2016 (in Kraft ab 01.11.2016) außer Kraft.

Anlage 1: Liste der Verkehrsanlagen zu § 2 erster Satz

Anlage 2: Begründung der Bildung der Abrechnungsgebiete zu § 2 letzter Satz

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hünfelden, den 05.09.2019

(Silvia Scheu-Menzer)
Bürgermeisterin

Anlage 1
Liste der Verkehrsanlagen zu
§ 2 der
"Satzung über die Erhebung
wiederkehrender Straßenbeiträge"

Gemeinde Hünfelden



1. Verkehrsanlagen von "Dauborn"

Bezeichnung

Ahrstraße
Akazienplatz
Alte Selterser Straße
Alter Klosterweg
Am Wörsbach
Auf der Lyck
Bergstraße
Buchenplatz
Eichenplatz
Eifelstraße
Eismühlweg
Elisabeth-Koch-Straße
Erbsengasse
Erlenplatz
Eufinger Straße
Friedrichstraße
Gäßchen
Goethestraße
Grubenstraße
Hebelstraße
Heinestraße
Hessenstraße
Kastanienplatz
Lahnstraße
Laistraße
Lessingstraße
Lindenplatz
Lönsstraße
Mainstraße
Moselstraße
Mühlachenring
Mühlstraße
Nahestraße
Nassauer Straße
Neckarstraße
Neesbacher Straße
Neuherbergstraße
Odenwaldstraße
Platanenplatz
Rheinstraße
Rhönstraße
Röderstraße
Schillerstraße
Schlesienstraße
Schulgässchen
Schwarzwaldstraße
Spessartstraße
Steigerwaldstraße
Stormstraße
Sudetenstraße
Uhlandstraße
Ulmenplatz
Untere Lyck
Vordere Mühlache
Werrastraße
Westerwaldstraße
Wielandstraße

2. Verkehrsanlagen von "Kirberg"

Bezeichnung

Ahornstraße
Akazienstraße
Am Brandtor
Am Weißen Berg
An der Ringmauer
Auf der Hohl
Blumenstraße
Brunnenstraße
Bubenheimer Straße
Buchenstraße
Burgstraße
Christian-Daniel-Vogel-Straße
Eibenstraße
Eichenstraße
Feldstraße
Fliederweg
Frankfurter Straße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Gerhard-von-Dietz-Straße
Gottfried-von-Reifenberg-Straße
Hainbuchenstraße
Heppenstraße
Heringer Fahrweg
Holunderweg
Kaltenhäuser Weg (L 3022)
Kappeser Weg
Kastanienweg
Kastweg
Kiefernweg
Kirschbaumweg
Klosterweg
Klöstnerstraße
Le Thillay-Platz
Lärchenstraße
Leidenbergstraße
Limburger Straße
Lindenstraße
Luisenstraße
Mainzer Landstraße (B 417)
Märzgässchen
Neugärtenstraße
Nußbaumweg
Ohrener Weg (L 3277)
Platanenstraße
Reiferbornstraße
Saalgasse
Scheuergasse
Schulgasse
Sintersbacher Straße
St. Georgstraße
Stahlgässchen
Torstraße
Ulmenstraße
Wassergasse
Weiherfloß
Weiherweg
Wiesbadener Straße
Zedernstraße

3. Verkehrsanlagen von "Mensfelden"

Bezeichnung

Am Dorf
Am Kuhweg
Am Zollhaus
Backhausstraße
Birkenstraße
Bucherweg
Bühnenstraße
Diezer Weg
Fahlerstraße
Friedrichsfelder Ring
Gerstengärten
Hehnerstraße
Heringer Kirchweg
Hochstraße
In den Hühnergärten
In den Sauren Wiesen
Kirchstraße
Königsberger Straße
Mohrgarten
Mühlbacher Weg
Pfaffenbacher Weg
Querstraße
Remmeltstraße
Schlimmstraße
Schöne Aussicht
Schwerzstraße
Sonntagsstraße
Unterstraße

4. Verkehrsanlagen von "Heringen"

Bezeichnung

Am Essenscheid
Am Fußgraben
Am Hahlgarten
Am Hochbehälter
Am Stock
Am Stollen
Auf dem Berg
Borngasse
Friedhofstraße
Gartenstraße
Hauptstraße
Hirtengärten
Hubertusstraße
Jahnstraße
Schulstraße
Vor dem Kirchhof
Vor Waldbeerbaum
Waldstraße (K 505)
Wingertsweg
Zum Römberg

5. Verkehrsanlagen von "Nauheim"

Bezeichnung

Breslauer Straße
Gartenfeldstraße
Heringer Weg (K 503)
Himmerich
Karlsbader Straße
Kolbstraße
Kornblumenweg Kreuzgasse
Marienbader Straße
Mittelstraße
Mozartstraße
Neustraße
Nievenheimer Straße
Olympiastraße
Oranienstraße (K 502)
Sensenkopfstraße
Sportfeldstraße
Taunusstraße
Vor der alten Schmiede
Vor Hahn
Wilhelmshöhe
Zum Himmerich

6. Verkehrsanlagen von "Ohren"

Bezeichnung

Am Grasweg
Am Hang
Am Sportplatz
Am Seiter Weg
Amselweg
Camberger Straße
Danielsweg
Dauborner Weg
Drosselweg
Finkenweg
Hainstraße
Hintergasse
Oberer Grasweg
Obergasse
Ringstraße
Rosenstraße
Tannenweg
Unterer Grasweg
Wiesenstraße

7. Verkehrsanlagen vom Mischgebiet "Am Seiter Weg"

Bezeichnung

Am Seiter Weg

8. Verkehrsanlagen von "Neesbach"

Bezeichnung

Akazienplatz
Am Erlenweg
Am grauen Stein
Am Kloßrain
Am Schönletter
Hinter der Eich
Hohlgasse
Hohlweg
Hostert
Im Grund
In der Seit
Langgasse
Lehmgrube
Obere Hohlgasse
Taubusblick

9. Verkehrsanlagen von "Gnadenthal"

Bezeichnung

Hof Gnadenthal
Ober den Krautgärten
Oberste Graswies
Unterste Graswies

10. Verkehrsanlagen von "Auf der Widdersbach"

Bezeichnung

Auf der Widdersbach
Unten auf der Widdersbach

11. Verkehrsanlagen vom Gewerbegebiet "Kirberg"

Bezeichnung

Bubenheimer Grund
Hünfeldener Höhe

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

Die Abrechnungsgebiete 8, 9, 10 und 11 nach § 2 dieser Satzung werden nach § 11a Abs.2a Kommunales Abgabengesetz (KAG) gebildet.

Abrechnungsgebiet 8 Wohngebiet „Gnadenthal“

Abrechnungsgebiet 9 Wohngebiet „Auf der Widdersbach“

Abrechnungsgebiet 10 Gewerbegebiet/Sondergebiet „Hünfeldener Höhe“

Abrechnungsgebiet 11 Mischgebiet „Am Seiter Weg“

§ 11a Abs.2a KAG führt folgendes aus:

Die Bildung eines Abrechnungsgebiets, in dem die Verkehrsanlagen in einem räumlichen Zusammenhang stehen, kann insbesondere deshalb gegeben sein, wenn die Verkehrsanlagen

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde liegen oder
2. innerhalb selbstständiger städtebaulichen Einheiten liegen oder
3. innerhalb einzelner Baugebiete (§ 1 Abs.2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), geändert durch Gesetz vom 22.April 1993 BGBl. I Seite 466) liegen.

Grundsätze zur Bildung von Abrechnungsgebieten hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 25.06.2014, (BvR 668/10 und BvR 2104/10) formuliert. Dieses stellt fest, dass ein grundstücksbezogener Sondervorteil -der Voraussetzung für die Heranziehung zu einem Beitrag ist - nur dadurch erreicht werden kann, wenn räumlich getrennt liegende, im Zusammenhang bebaute Gebiete entsprechend abgegrenzt werden.

Da die Abrechnungsgebiete 8, 9, 10 und 11 sowohl räumlich getrennt, als auch im Zusammenhang bebaut sind, werden diese als separate Einheiten gebildet.